

REPÖ	Schülertransport Kiga- und Primarstufe
Reglement	

Schülertransport Kindergarten-/Primarstufe Hinwil

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Die Verantwortung für die SchülerInnen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern, Volksschulverordnung VSV § 66 Absatz 2.
- 1.2 Gesetzlich erforderlich sind Schulbusfahrten, die ins Sonderklassen-Reglement fallen. Die Schulpflege sorgt, soweit nötig, für den Transport der SchülerInnen. Reglement über die Sonderklassen und die Sonderschulung, 412.13 § 3.
- 1.3 Können SchülerInnen aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, VSV § 8 Absatz 3.
- 1.4 Aufgrund verschiedener Regierungsratsbeschlüsse gilt
 - 1.4.1 bei Kindergartenkindern: ein Weg bis zu 30 Minuten pro Strecke, eine Länge bis zu 1.5 km, ein Höhenunterschied von < 50 m als zumutbar, sofern ein Fussgängerweg oder ein Trottoir benützt werden kann.
 - 1.4.2 für die Unterstufe: 30 – 40 Minuten, 1.5 bis 2 km, < 100 m, sofern ein Trottoir oder ein Fussgängerweg benützt werden kann.
 - 1.4.3 bei der Mittelstufe: 30 – 45 Minuten, 2 – 3 km, < 300 m, jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte (polizeiliche Kriterien).

2. Grundsätze

Die Schule Hinwil ist daran interessiert, dass möglichst alle Kinder ihren Schulweg zu Fuss oder ab der 4. Klasse mit dem Fahrrad zurücklegen.

- 2.1 Innerhalb des Dorfes Hinwil wird kein Schülertransport angeboten. Alle Schul- und Kindergartenwege gelten als zumutbar.
- 2.2 Unsere Schulbusse sichern in erster Linie überlange Schulwege und kommen dort zum Einsatz, wo keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Kinder mit überlangen und/oder gefährlichen Schulwegen benützen, wo vorhanden, die öffentlichen Verkehrsmittel (VZO-Bus) und erhalten dafür von der Schulverwaltung ein Abonnement.

REPÖ	Schülertransport Kiga- und Primarstufe
Reglement	

- 2.3 Für klassenweise Verschiebungen, wie z.B. den Besuch des Schwimmunterrichts oder der Handarbeit in einem anderen Schulhaus, benutzen die Klassen, wo vorhanden, ebenfalls den öffentlichen Bus. Entsprechende Gruppenkarten/Abos sind durch die Lehrpersonen bei der Schulverwaltung zu beziehen.

Sofern möglich, gewährleistet die Schule Hinwil den Schulbus-Transport von Aussenwachten-Schulklassen respektive Schulkindern für Lektionen, die nicht im eigenen Schulhaus angeboten werden können, wenn der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen Fahrrad nicht zumutbar ist.

Die Schulklassen benutzen die öffentlichen Verkehrsmittel, wenn diese zur Verfügung stehen.

- 2.4 Dorf-Kindergartenkinder haben Anspruch, dass sie mit dem Schulbus oder im Auftrag der Schule mit einem Taxi in die Aussenwachtenschule gefahren werden, der sie zugeteilt sind. Das gleiche gilt für alle Kindergartenkinder, welche einen Mittagstisch im Dorf besuchen. Fallweise wird geprüft, welche Kindergartenkinder gefahren werden, die das Angebot schulergänzende Betreuung (seB) nutzen.

- 2.5 Für die Gewährleistung der Transporte ist es notwendig, dass Kindergartenkinder, welche den Mittagstisch besuchen, unter Umständen den Unterricht früher verlassen müssen.

- 2.6 Kinder im Primarschulalter, welche im Dorf wohnen und die Schule in einer Aussenwacht besuchen (oder umgekehrt) erhalten von der Schulverwaltung ein VZO-Abo. Sollten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wird der Schulbus eingesetzt.

2.6.1 Alle Primarschulkinder werden mit dem Schulbus zum Schulhaus Unterbach gefahren.

2.6.2 Unterstufenkinder, die im Schulhaus Ringwil unterrichtet werden, haben Anspruch auf einen Schulbustransport. Eine Mitfahrgelegenheit für Mittelstufenkinder bis zum Schulhaus Ringwil ist gewährleistet, sofern es das Platzangebot zulässt. Die Machbarkeit wird fallweise geprüft.

2.6.3 Dorf-Unterstufenkinder, die im Schulhaus Unterholz unterrichtet werden, haben Anspruch auf einen Schulbustransport. Eine Mitfahrgelegenheit bis zum Bahnhof für Mittelstufenkinder, welche in Unterholz wohnhaft sind, ist gewährleistet.

2.6.4 Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe wird kein Schülertransport angeboten.

- 2.7 Wenn Kindern aus den vom REPÖ, Bereich Schülerbelange, getroffenen Zuteilungen ein nicht zumutbarer oder gefährlicher Schulweg erwächst, haben die betroffenen Schulkinder Anspruch auf ein VZO-Abo zulasten der Schule.

REPÖ	Schülertransport Kiga- und Primarstufe
Reglement	

- 2.8 Eltern, denen das REPÖ, Bereich Schülerbelange, auf ihr Gesuch hin eine andere Primarschul-Zuteilung bewilligt, erhalten auf Anfrage bei der Schulverwaltung ein VZO-Abo zulasten der Schule Hinwil.
- 2.9 Falls der Fahrplan und die Kapazität der Schulbusse es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder gefahren werden. Es besteht aber kein Anrecht darauf.
- 2.9.1 Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes können durch die Eltern bei der Schulverwaltung schriftlich begründet beantragt werden.
- 2.9.2 Die Machbarkeit von Ausnahmegewilligungen wird laufend von der Leitung Schulverwaltung und dem/der zuständigen SchulbusfahrerIn neu geprüft.
- 2.10 Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an den von der Schule Hinwil bestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.
- 2.11 Für Kinder, welche eine Sonderschule besuchen, gelten die Bestimmungen des VSA, „Transportkosten in der Sonderschulung ab dem 1.1.2012“.

Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2014/15 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen der Schule Hinwil zu Schülertransporten. Für Einteilungen auf das Schuljahr 2014/15 ist das neue Reglement zu berücksichtigen.

Allen Eltern, deren Kinder den Schulbus benützen, wird zusammen mit dem Reglement das Merkblatt 120-AH „Merkblatt für Eltern“ abgegeben.